

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 10

Oberkrämer, den 14.03.2011

Nr. 2

















Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Nancy Schimpf, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 10.03.2011	.3
Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanz", OT Vehlefanz - 3. Planänderung Nr. 42/2011 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB	3
Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB	. 3
Bekanntmachungsanordnung	.4

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 10.03.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer außerplanmäßigen Sitzung am 10.03.2011 über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

B-355.1/2011

Beschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanz", OT Vehlefanz – 3. Planänderung Nr. 42/2011

gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB

Antragsteller: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:17 Nein-Stimmen: 3 Stimmenthaltungen:1

B-356/2011

Beschluss zur Satzung über eine Veränderungssperre

gem. § 16 (1) BauGB Antragsteller: Verwaltung Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:17 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen:3

Oberkrämer, 14.03.2011

gez. P. Leys Bürgermeister

Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanz", OT Vehlefanz - 3. Planänderung Nr. 42/2011 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB

Öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 10.03.2011 mit Beschluss-Nr. B-355.1/2011 die Planänderung Nr. 42/2011 zum rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanz" im OT Vehlefanz gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf den in der anliegenden Liegenschaftskarte umgrenzten Geltungsbereich von Flurstücken in der Flur 6 der Gemarkung Vehlefanz.

Die Liegenschaftskarte ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Planungsziel ist:

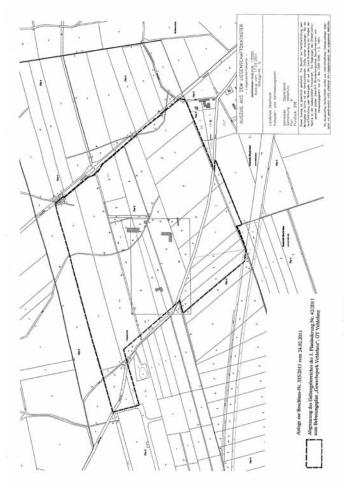
- die Sicherung der Erschließung des in der anliegenden Liegenschaftskarte dargestellten Bereiches
- die Gewährleistung des Gebietscharakters des festgesetzten Industriegebietes durch die Beschränkung der Zulässigkeit großflächiger nicht störender Nutzungen wie Fotovoltaik-Freiflächenanlagen auf die Teilflächen, auf denen entsprechende Anlagen bereits errichtet wurden
- Ergänzung der textlichen Festsetzung zur Höhe von baulichen Anlagen in Bezug auf die Zulässigkeit von technischen Anlagen bis zu einer Höhe von max. 40m

Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Oberkrämer, 11.03.2011

gez. P. Leys Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Nr. B-355.1/2011:



Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2008 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) in Verbindung mit § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 10. März 2011 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 10.03.2011 mit Beschluss-Nr. 355.1/2011 die 3. Planänderung Nr. 42/2011 des Bebauungsplanes "Gewerbepark Vehlefanz" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungsperre erstreckt sich auf den in der anliegenden Liegenschaftskarte dargestellten Geltungsbereich.

Die anliegende Liegenschaftskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Einschränkungen im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungspflichtig-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von § 3 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5 Nicht berührte Maßnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

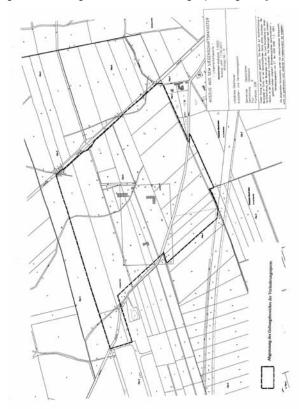
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Planänderung zum Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Oberkrämer, 14.03.2011

gez. P. Leys Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veräderungssperre gem. §16 BauGB



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 10.03.2011 die Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für die 3. Planänderung Nr. 42/2011 zum Bebauungsplan "Gewerbepark Vehlefanz" beschlossen.

Die Satzung zur Veränderungssperre gem. § 16 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 18 (3) BauGB wird hingewiesen.

Oberkrämer, 14.03.2011

gez. P. Leys Bürgermeister